

## Anlage 2



# Gemeinde Berglen

## Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

### (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.01.2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

#### § 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung –Gebührenverzeichnis– erhält folgende Fassung:

#### Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis –

Gültig ab 08.02.2019:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Pauschal- und Einzelgenehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde je Einzelgrabfläche	15,00 €
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	80,00 €
1.4	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	40,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	<i>Bestattungsgebühren</i>	
2.11	für Verstorbene vom vollendeten 18. Lebensjahr an	
	a) im einfach tiefen Grab	890,00 €
	b) im vertieften Grab	1.009,00 €
2.12	ein Zuschlag zu 2.11 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50%
2.2	<i>Beisetzung von Aschen</i>	
2.21	a. in ein Urnenerdgrab vom vollendeten 18. Lebensjahr an	349,00 €
	b. in einer Urnenstele vom vollendeten 18. Lebensjahr an	301,00 €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50%
2.3	<i>Überlassung eines Reihengrabes</i>	
2.31	für Verstorbene vom vollendeten 18. Lebensjahr an	1.816,00 €
2.32	für Verstorbene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten	1.424,00 €
2.4	<i>Überlassung eines Urnenreihengrabes</i>	
2.41	Urnenreihengrab	1.424,00 €
2.42	Anonymes Urnenreihengrab	1.083,00 €
2.5	<i>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</i>	
2.51	a) Einzelwahlgrab einfachtief	2.368,00 €
	b) Einzelwahlgrab doppeltief	2.839,00 €
	c) Doppelwahlgrab einfachtief	3.498,00 €
	d) Doppelwahlgrab doppeltief	4.439,00 €
	e) Kinderwahlgrab	1.803,00 €
	f) Urnenwahlgrab	2.274,00 €
	g) Urnenstele	1.852,00 €
	h) zusätzliche Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Wahlgrab	1.032,00 €

## Anlage 2

2.52	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
	- für die Dauer einer Nutzungsperiode	
	a) Einzelwahlgrab einfachtief	2.368,00 €
	b) Einzelwahlgrab doppeltief	2.839,00 €
	c) Doppelwahlgrab einfachtief	3.498,00 €
	d) Doppelwahlgrab doppeltief	4.439,00 €
	e) Kinderwahlgrab	1.803,00 €
	f) Urnenwahlgrab	2.274,00 €
	g) Urnenstele	1.852,00 €
	- für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
	a) Einzelwahlgrab einfachtief	78,00 €
	b) Einzelwahlgrab doppeltief	94,00 €
	c) Doppelwahlgrab einfachtief	116,00 €
	d) Doppelwahlgrab doppeltief	147,00 €
	e) Kinderwahlgrab	60,00 €
	f) Urnenwahlgrab	75,00 €
	g) Urnenstele	61,00 €
2.6	<b>Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)</b>	
	a) Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	364,00 €
	b) Nutzung des Vorplatzes (ohne Öffnung der Aussegnungshalle selbst)	109,00 €
2.7	<b>Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener</b> nach § 1 Abs. 1 Satz 3 für Gebühren Nr. 2.3 bis 2.6 (Auswärtigenzuschlag)	25%

## § 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen in bisheriger Fassung außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berglen, den 30.01.2019

Maximilian Friedrich  
Bürgermeister